OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602446/6/EW

Datum:
Linz, 19. Juni 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Wiesbauer über die Beschwerde des G G, geb. x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 05.02.2018 GZ: VerkR96-18012-2017, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 47 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden kurz: belangte Behörde) vom 05.02.2018, GZ: VerkR96-18012-2017, wurde nachstehender Spruch erlassen:

„Sie haben folgende Verwaltungsübertretung(en) begangen:
Taten (einschließlich Ort, Datum und Zeit der Begehung)
Sie haben die auf Autobahnen zulässige Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h um 53 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.
Tatort: Gemeinde S, Autobahn Freiland, Nr. x bei km x in Fahrtrichtung W
Tatzeit: 27.05.2017, 10:19 Uhr.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 20 Abs. 2 StVO
Fahrzeug:
Kennzeichen x, PKW, Audi x, grau/silberfarbig“

Wegen dieser Übertretung wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden kurz: Bf) gemäß § 99 Abs. 2e StVO eine Geldstrafe in der Höhe von 235 Euro, ersatzweise eine Freiheitsstrafe in der Dauer von 88 Stunden, verhängt. Weiters wurde er zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages in Höhe von 23,50 Euro verpflichtet.

2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in welcher der Bf die Mangelhaftigkeit des Verfahrens, die unrichtige Sachverhaltsdarstellung und die unrichtige rechtliche Beurteilung geltend machte. Zudem seien die Beweise nicht zu 100 % nachweisbar.

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden hat.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt sowie die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 12.06.2018. An dieser hat der Bf teilgenommen. Es wurde der Polizeibeamte GrInsp F K zum Sachverhalt befragt. Die Vertreterin der belangten Behörde hat mit E-Mail vom 16.05.2018 ihr Fernbleiben entschuldigt.

4.1. Daraus ergibt sich folgender für die Entscheidung relevante Sachverhalt:

Der Bf lenkte am 27.05.2017, um 10:19 Uhr, den PKW mit dem Kennzeichen x in der Gemeinde S, Autobahn Freiland Nr. x bei km x in Fahrtrichtung W mit einer Geschwindigkeit – abzüglich der entsprechenden Messtoleranz – von 183 km/h. Der Polizeibeamte GrInsp. K führte zu diesem Zeitpunkt vom Standort km x Lasermessungen durch. Dazu wurde das Laser-Verkehrsgeschwindigkeits-messgerät der Marke TrueSpeed, Nr. 3292, verwendet. Der dieses Messgerät betreffende Eichschein des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesens vom 15.04.2016, Nr. 3292, belegt die vorschriftsmäßige Eichung dieses Messgerätes. Der Polizeibeamte hat eine Schulung zur Verwendung dieses Lasermessgerätes absolviert und ist mit dem Umgang aufgrund langjähriger Erfahrung vertraut.
Der Polizeibeamte hatte den Gerätefunktionstest vor der Messung durchgeführt. Die Zielerfassungskontrolle in horizontaler und vertikaler Richtung erfolgte auf ein bei der Autobahnauffahrt G, FR G befindlichen Zusatztafel des Verkehrszeichens „Überholen für LKW verboten“, Zusatztafel bei Regen und Schneefall. Ebenfalls wurde eine Nullmessung vorgenommen. Es ergaben sich keine Fehlermeldungen. Der Polizeibeamte hat vor der Messung eine Vergrößerungsoptik auf das Gerät montiert, da der Einsichtraum an der Messstelle über 600 m an dieser Stelle reicht. Diese war nicht geeicht.

Als das Fahrzeug des Beschwerdeführers auf der Fahrbahn erschienen ist, hat der Polizeibeamte mit dem Lasermessgerät das Fahrzeug des Beschwerdeführers auf Höhe der Fahrzeugfront in der Mitte des Kennzeichens anvisiert und die Geschwindigkeitsmessung durchgeführt. Ein anderes Fahrzeug war zu diesem Zeitpunkt nicht auf der Fahrbahn. Aufgrund der angezeigten Geschwindigkeitsübertretung begann der Polizeibeamte mit der Nachfahrt und konnte den Bf bei km 47,450 in Höhe der Ausfahrt Rossleiten angehalten werden. Als dem Beschwerdeführer das Messergebnis (die aufgeschienene Geschwindigkeit von 189 km/h) am Lasermessgerät gezeigt wurde, begründete er dies mit einem dringend notwendigen Toilettenbesuch.

Von einem geschulten Polizeibeamten ist zu erwarten, dass dieser über die in Ausübung des Dienstes gemachten Wahrnehmungen richtige Angaben macht. Dazu kommt, dass der Meldungsleger im Falle einer falschen Zeugenaussage besonderen dienstrechtliche und strafrechtliche Sanktionen ausgesetzt ist.

Darüber hinaus konnte vom Polizeibeamten in der mündlichen Verhandlung ein sachlicher Eindruck gewonnen werden. Seine Schilderungen bezüglich der Amtshandlung und Messung waren nachvollziehbar und schlüssig. Auch ist es nachvollziehbar, dass der Polizeibeamte den Beschwerdeführer ein Jahr nach der Amtshandlung nicht mehr gleich erkannt hat, bevor sich dieser bei ihm im Wartebereich vor der mündlichen Verhandlung vorgestellt hat. Auch die Tatsache dass der Polizeibeamten die Frage, ob im Zeitpunkt der Messung noch andere Fahrzeuge auf der Fahrbahn waren, erst mit Hilfe seiner handschriftlichen Aufzeichnungen von der Amtshandlung (arg „alleine“; ON 4 des

verwaltungsbehördlichen Aktes) verneint hat, schadet der Glaubwürdigkeit seiner Aussage nicht. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich schließt daher eine Verwechslung mit einem anderen Fahrzeug bei der Messung, so wie es der Bf in der mündlichen Verhandlung behauptet hat, aus.

Das erkennende Gericht teilt auch die Ansicht des Bf nicht, dass sich der Polizeibeamte nicht mehr wirklich an die Amtshandlung zur Geschwindigkeitsübertretung zum Tatzeitpunkt erinnern könne. Im Gegenteil hat der Polizeibeamte dazu ausgesagt, dass er sich noch genau erinnern kann, wie das Auto des Beschwerdeführers in sein Sichtfeld gekommen ist und auch wie die Anhaltung des Bf abgelaufen ist.

Dass es für die Geschwindigkeitsübertretung kein wie vom Bf gefordertes Beweisfoto gibt, liegt in der Tatsache begründet, dass die Geschwindigkeitsmessung mit dem Lasermessgerät True Speed festgestellt wurde. Einen Zweifel des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich an der Richtigkeit des Messergebnisses kann der Bf mit dem Fehlen eines solchen Fotos nicht aufzeigen. Die Behauptungen des Bf sind nicht geeignet am festgestellten Sachverhalt Zweifel zu erwecken.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht Folgendes erwogen:

5.1. Gemäß § 20 Abs. 2 StVO darf der Lenker eines Fahrzeuges im Ortsgebiet nicht
schneller als 50 km/h, auf Autobahnen nicht schneller als 130 km/h und auf den übrigen Freilandstraßen nicht schneller als 100 km/h fahren, sofern die Behörde nicht gemäß § 43 eine geringere Höchstgeschwindigkeit erlässt oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt.

§ 99 Abs. 2e StVO lautet:
Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 150 bis 2180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 48 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschreitet.

5.2. Die gegenständliche Geschwindigkeitsmessung wurde mit einem gültig geeichten Laser-Verkehrsgeschwindigkeitmessgerät durch einen Polizeibeamten vorgenommen. Dieser war mit der Handhabung des Messgerätes vertraut und hat es ordnungsgemäß eingesetzt. Der Polizeibeamte hat das Messgerät vor der Messung wie vorgeschrieben überprüft, wobei die einwandfreie Funktionsfähigkeit des Gerätes festgestellt werden konnte. Das Messergebnis konnte nach den schlüssigen Angaben des Polizeibeamten dem Fahrzeug des Bf zugeordnet werden.

Da es somit keinen Hinweis auf einen Defekt des Laser-Verkehrsgeschwindigkeitsmessgerätes bzw. Anhaltspunkte für eine Fehlmessung und fehlerhafte Übertragung der gemessenen Geschwindigkeit in die Anzeige gibt, besteht an der festgestellten Geschwindigkeitsübertretung besteht daher kein Zweifel.

Außerdem wurde das Lasermessgerät True Speed Nr. 3292 ordnungsgemäß geeicht. Damit kann die erfolgte Messung nach der Judikatur des Verwaltungsgerichts auch als zuverlässig angesehen werden (VwGH 29.06.2016, Ra 2016/02/0099). Dass das Vergrößerungsobjektiv nicht geeicht war schadet daher nicht. Zudem ist nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes einem mit der Radarmessung betrauten Beamten auf Grund seiner Schulung die ordnungsgemäße Verwendung des Gerätes zuzutrauen (vgl. VwGH 23.05.2003, 2002/11/0235; 29.06.2016, Ra 2016/02/0099).

Das Landesverwaltungsgericht sieht es daher als erwiesen an, dass der Bf tatsächlich mit der ihm vorgeworfenen Geschwindigkeit von 183 km/h (nach Abzug der Messtoleranz) auf der Autobahn Freiland Nr. x gefahren ist und somit § 20 Abs. 2 StVO übertreten hat. Der objektive Tatbestand ist daher erfüllt.

Der Bf machte keine Umstände geltend, aus denen geschlossen werden kann, dass ihn an der ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft, sodass zumindest von fahrlässiger Tatbegehung auszugehen ist und somit auch die subjektive Tatseite zu bejahen ist.

5.3. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Der Bf verfügt über ein Einkommen von 1.500 Euro und kein Vermögen. Sorgepflichten bestehen gegenüber 2 sich in Ausbildung befindliche Kinder. Des Weiteren hat der Bf zum wiederholten Male eine Verwaltungsübertretung gemäß § 20 Abs. 2 StVO begangen, was als straferschwerend zu bewerten ist.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich kann im Gegensatz zum Bf nicht finden, dass die belangte Behörde damit den ihr bei der Strafbemessung zukommenden Ermessensspielraum in irgendeiner Weise überschritten hätte.

Vor diesem Hintergrund ist die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe in Höhe von 235 Euro keinesfalls als überhöht anzusehen. Die Geldstrafe liegt nach wie vor an der Untergrenze des gesetzlichen Strafrahmens und beträgt lediglich ca. 10 % der möglichen Höchststrafe von 2.180 Euro (§ 99 Abs. 2 Z 2 lit. e StVO). Eine Herabsetzung der Geld- bzw. Freiheitsstrafe kam daher nicht in Betracht.

Zu II.:
Gem. § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs. 2 leg cit zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen.

Da die Beschwerde abzuweisen war, hat der Beschwerdeführer einen Kostenbeitrag in der Höhe von 47 Euro zu zahlen.

Zu III.:
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu

verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesbauer